

Beitragsordnung vom Sportschützenverein Wendelsheim 1972 e. V.

(ab 01.01.2013)

§1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2

Der Mitgliedergrundbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgelegten neuen Vereinsabgaben treten zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§3

Der jährliche Mitgliedergrundbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren	30,00 Euro
2	Erwachsene über 18 Jahre	42,00 Euro
3	Ehepaare	60,00 Euro
4	Familienbeitrag (einschl. aller Kinder bis 18 Jahre)	65,00 Euro
5	Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten und in Ausbildung befindliche Personen über 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag	30,00 Euro
6	Ruhestandsehepaare	50,00 Euro
7	Personen im Ruhestand und Behinderte	36,00 Euro
8	Ehrenmitglieder	0,00 Euro

§4

Die Aufnahmegebühren bei Neueintritt oder Wiedereintritt betragen im Jahr des Beitritts bei vollendetem 18. Lebensjahr des Beitretenden:

Pauschal 1,00 Euro

§5

Die jährliche Umlage für alle aktiven Sportschützen, das sind Mitglieder, die nicht nur regelmäßig, sondern nur hin und wieder die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen, beträgt bei vollendetem Alter zum Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres wie folgt:

12 - 17 Jahre	25,00 Euro
ab 18 Jahre	40,00 Euro
Bogen und Großkaliber, Vorderlader	55,00 Euro
Wehr- und Ersatzdienstleistende	25,00 Euro
Schüler, Studenten und in Ausbildung befindliche Personen über 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag	

§6

Jedes aktive Mitglied (Def. wie in § 5) ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zur Leistung von 25 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr verpflichtet. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so wird pro nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag von 8,00 Euro in Rechnung gestellt. Der Arbeitsstundensatz berechnet sich bei Neueintritten, wie auch bei den gesetzten Altersgrenzen, quartalsmäßig.

§7

Anträge auf Änderung der Vereinsabgaben sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

§8

In dem Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Württembergischen Schützenverbandes (WSCHV) enthalten.

§9

Der Einzug des Mitgliedergrundbeitrags und der jährlichen Umlage erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 01. April jeden Jahres.

Beitragskonto des Vereins ist: Kreissparkasse Rottenburg
Konto Nr. 2 110 950
BLZ. 641 500 20

IBAN: DE76641500200002110950

BIC: SOLADES1TUB

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

§10

Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilnehmen, entrichten ihre Vereinsabgaben bis spätestens 01. Mai jeden Jahres auf das obengenannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 4,00 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

§11

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedergrundbeitrag, ab 01. Juli der halbe Mitgliedergrundbeitrag zu entrichten. Entsprechendes gilt auch für die Umlage.

§12

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.

§13

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Beitragsordnungen des Vereines. Wendelsheim, den 16.03.2013

Oberschützenmeister _____
(1. Vorstand) Armin Kittel

Schriftführer _____
Martin Spranger

Schatzmeister _____
(Kassier) Walter K. Johnen